



Tierschutzverein Olten und Umgebung bis Solothurn und Umgebung

Tierplatzierungsvertrag

Datum:

Ich möchte Neuigkeiten (Newsletter, Tierdörfli Magazin) in Zukunft wie folgt erhalten:

- per E-Mail in Papierform
 Ich wünsche keine Post Ich erhalte das Magazin bereits

1. Vertragsparteien und Haltebedingungen

a) Verkäufer

Tierschutzverein Olten und Umgebung bis Solothurn und Umgebung, Tierdörfli Olten, Aspweg 51, 4612 Wangen bei Olten, (nachfolgend "Tierschutzverein" genannt), Tel. 062 207 90 00, E-Mail info@tierdoerfli.ch.

b) Käufer und Wohnverhältnisse

Nachname:.....Vorname:.....

Geburtsdatum:.....Strasse/Nr.:.....

PLZ/Wohnort:.....Heimatort:.....

Telefon Privat:.....Mobiltelefon:.....

Beruf:Telefon Geschäft:.....

E-Mail:.....Ausgewiesen durch:.....

- Berufstätig zu 100% Teilzeittätig zu ____% Nicht berufstätig

Das Tier wird tagsüber betreut durch (nur ausfüllen, falls eine andere Person als Käufer):

Name:.....Adresse:.....

Telefon:.....E-Mail:.....

Anzahl der im Haushalt lebenden Personen (Lebensgefährte, Kinder):.....

Halten Sie weitere Haustiere und wenn ja, welche?.....

Sind alle Familienmitglieder mit der geplanten Anschaffung des Tieres einverstanden? ja nein

Das Tier wird wie folgt gehalten:

- Im Haus, Hausteil oder Bauernhof der Käuferin/des Käufers
Spezifizierung :.....

In der Wohnung der Käuferin/des Käufers mit Zimmern

Im Zwinger

Hofhaltung

Zugang zu Garten, Dachgarten, Balkon, Terrasse, usw.: ja nein Spezifizierung:

VISUM:

Das Haus oder die Wohnung steht im Eigentum des Käufers oder ist von ihr/ihm gemietet .

Die schriftliche Erlaubnis des Vermieters zur Haltung des Tieres ist vorhanden und liegt dem Vertrag bei ja nein

Zusatzangaben bei Hunden:

Hundehalter-ID (AMICUS): _____ Vorname: _____ Nachname: _____

Zusatzangaben bei Katzen:

Wohnungskatze Freigänger

Wohnungskatzen: Liegt die schriftliche Zustimmung des Vermieters, den Balkon mit einem Netz zu sichern und einen Kippfensterschutz zu montieren dem Vertrag bei? Ja Nein

Fotos des Balkonnetzes und des Kippfensterschutzes liegen dem Vertrag bei Ja Nein

Freigänger: Wohnen Sie in einer verkehrsarmen Gegend? Ja Nein

Ist eine Katzenklappe an Haus- oder Terrassentüre vorhanden oder darf diese eingebaut werden? Ja Nein

2. Angaben zum Tier

Tierart/Rasse:.....Name:

Geburtsdatum oder ungefähres Alter:.....Geschlecht: weiblich männlich

Kennzeichen (Farbe, Fell, Zeichnung, Tätowierung, ANIS-Identifikations-Nummer):

.....
.....

Das Tier ist nicht kastriert geimpft (siehe Heimtierpass)
 kastriert Parasitenbehandlung
 Leukosetest negativ (Katzen) Datum:

Das Tier wurde vor Übergabe an den Käufer tierärztlich untersucht:

Dabei wurden keine Anzeichen von Krankheiten gefunden.

Dabei wurden folgende Anzeichen von Krankheiten gefunden:

Diagnose:.....

Behandlung:.....

Besonderheiten (beispielsweise problematische Wesenseigenschaften, Vergangenheit, Futtergewohnheiten, Unverträglichkeiten mit Artgenossen, Erwachsenen oder Kindern):

.....

Die obigen Angaben wurden gemacht von:

Ort/Datum: Unterschrift:.....

Folgende Unterlagen wurden dem Käufer übergeben:

Heimtierpass: ja nein, wird nachgeschickt.

Laborergebnisse/Krankengeschichte: ja nein, wird nachgeschickt

3. Vereinbarter Spendenbeitrag

Fr.

Der Betrag wurde bezahlt: Bar Maestro/EC Postcard Kreditkarte

4. Besondere Vereinbarungen; Bemerkungen

Das Tier ist dem Tierschutzverein ohne Geltendmachung von Aufwendungen zurückzugeben, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht mehr einhalten kann oder will.

.....

VISUM: _____

5. Gegenstand des Vertrages

- 5.1 Der Tierschutzverein übergibt dem Käufer mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages das umseitig erwähnte Tier zu dem unter Ziff. 3 vereinbarten Spendenbeitrag. Der Spendenbeitrag ist spätestens bei Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages zu bezahlen. Der Spendenbeitrag deckt die bisherigen Kosten des Tierschutzvereins für Unterkunft, Pflege und tierärztliche Betreuung des Tieres nur zu einem kleinen Teil.
- 5.2 Handelt es sich bei dem übernommenen Tier um ein gefundenes Tier und ist die Frist von 2 Monaten seit Übergabe des Tieres an den Tierschutzverein im Sinne von Art. 722 ZGB noch nicht abgelaufen, geht das Eigentum erst auf den Käufer über, wenn die Frist von 2 Monaten abgelaufen ist und der bisherige Eigentümer innerhalb dieser gesetzlichen Frist keine Rückgabeansprüche gestellt hat.
- 5.3 Der Tierschutzverein lehnt jegliche Haftung für die physische und psychische Gesundheit des Tieres ab. Der Käufer verzichtet darauf, später Ansprüche geltend zu machen, die sich auf die Gestalt oder Wesensentwicklung des Tieres, Krankheiten oder andere Mängel beziehen, die erst später in Erscheinung treten oder festgestellt werden.

6. Pflichten des Käufers

- 6.1 Tiere sind keine Sachen (Art. 641a ZGB), sondern empfindungs- und leidensfähige Lebewesen. Der Käufer ist sich dessen und seiner hohen Verantwortung gegenüber dem Tier bewusst und übernimmt deshalb die folgenden Pflichten:
- 6.2 Der Käufer verpflichtet sich, das Tier tiergerecht und einwandfrei zu halten, zu füttern und zu pflegen und ihm täglich (Ausnahme Wohnungskatzen und für Auslauf ungeeignete Tiere) den nötigen Auslauf zu gewähren. Überdies ist das Tier veterinärmedizinisch genügend versorgen zu lassen, und es sind ihm ausreichende und geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten (insbesondere Wohnungskatzen) und soziale Kontakte zu bieten. Die Hinweise, Informationen und Anweisungen des Tierschutzvereins bezüglich Haltung und Pflege des Tieres sind zu befolgen. Zudem verpflichtet sich der Käufer, die gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kantonen und Gemeinden einzuhalten.
- 6.3 Mit dem platzierten Tier darf weder Zucht noch Vermehrung betrieben werden. Wird ein unkastriertes Jungtier übernommen, verpflichtet sich der Käufer, im Sinne des Tierschutzes, das Tier mit Eintritt der Geschlechtsreife unverzüglich auf seine Kosten kastrieren zu lassen. Eine tierärztliche Bestätigung über die erfolgte Kastration ist dem Tierschutzverein binnen 4 Wochen zu senden.
- 6.4 Der Käufer verpflichtet sich, Freigängerkatzen erst nach einer Eingewöhnungszeit von mindestens 2 bis 3 Monaten (je nach Jahreszeit) und unkastrierte Jungtiere erst nach erfolgter Kastration ins Freie zu lassen. Für Wohnungskatzen wird ein Balkonnetz und ein Kipfensterschutz vorausgesetzt, d.h. der Käufer verpflichtet sich, Fenster und Balkone vor Übernahme zu sichern. Hunde sind während mindestens 8 Wochen (sofern in Ziffer 2 nichts Anderweitiges vermerkt wurde) an der Leine auszuführen.
- 6.5 Der Tierschutzverein ist berechtigt, die Tierhaltung ohne Voranmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten, ausnahmsweise auch am Abend oder an einem Samstag, zu besichtigen und ungehindert zu überprüfen. Sollten dabei Mängel in der Tierhaltung festgestellt werden, so kann der Tierschutzverein schriftlich deren Behebung innert einer angemessenen Frist anordnen. Sind die Mängel nach Fristablauf nicht behoben, so räumt der Käufer dem Tierschutzverein ein unwiderrufliches **Rückkaufrecht** am Tier in der Höhe von CHF 50.-- ein. Die Erklärung, das Rückkaufrecht geltend zu machen, hat schriftlich zu erfolgen. Nach Erhalt der Erklärung ist das Tier unverzüglich auszuliefern.
- 6.6 Muss der Tierschutzverein krasse Missstände feststellen, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung oder deren Ausführungserlasse nahelegen, so hat er das Recht, auf Kosten des Käufers, einen Tierarzt oder einen ausgewiesenen Fachmann bezüglich Tierhaltung mit der Untersuchung des Falles zu beauftragen. Wird der Verdacht bestätigt, so räumt der Käufer dem Tierschutzverein hiermit ein unwiderrufliches **Rückkaufsrecht** am Tier zum Betrag von Fr. 50.-- ein. Die Erklärung, das Rückkaufsrecht geltend zu machen, hat schriftlich zu erfolgen. Nach Erhalt der Erklärung ist das Tier unverzüglich auszuliefern. Der Tierschutzverein behält sich vor, überdies ein Verfahren wegen Tierquälerei einzuleiten.
- 6.7 Der Käufer verpflichtet sich, den Tierschutzverein unverzüglich darüber zu informieren, wenn er das Tier aus irgendeinem Grund nicht mehr behalten kann oder weitergeben will. Insbesondere ist der Verkauf, das Verschenken, die Euthanasie aus nicht zwingenden veterinärmedizinischen Gründen oder die Übergabe zur Betreuung über vier Wochen hinaus untersagt. Ist der Tierschutzverein mit der Weitergabe nicht einverstanden, so hat er das Recht, das Tier zurückzunehmen.

VISUM: _____

- 6.8 Der Käufer verpflichtet sich, dem Tierschutzverein das Entlaufen oder Versterben des Tieres sowie den Wechsel des eigenen Wohnortes innert 14 Tagen seit dem Ereignis anzuzeigen.
- 6.9 Der Tierschutzverein wird ermächtigt, beim behandelnden Tierarzt über das oben genannte Tier Auskünfte einzuholen über Befunde, Behandlungen, Haltung und Pflege und die allfällige Todesursache.

7. Konventionalstrafe

Zur Sicherstellung der Pflichten des Käufers wird für jeden einzelnen Fall der Widerhandlung eine Konventionalstrafe in Höhe von Fr. 1000.-- pro Tier vereinbart.

8. Rechte des Käufers

- 8.1 Der Käufer kann den vorliegenden Tierplatzierungsvertrag innert einem Monat ab Unterzeichnung des Vertrages durch schriftliche Erklärung rückgängig machen. Dabei hat er das allenfalls bereits übergebene Tier zurückzugeben. In diesem Fall hat der Tierschutzverein die Hälfte des vereinbarten Spendenbeitrags zurückzuerstatten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- 8.2 Erweist sich die artgerechte Tierhaltung infolge nachträglich aufgetauchter Schwierigkeiten als stark beeinträchtigt, so hat der Käufer jederzeit das Recht, das Tier dem Tierschutzverein zurückzugeben.
- 8.3 Der Tierschutzverein bestätigt, dass ihm keine verborgenen Krankheiten oder Mängel bekannt sind. Das übergebene Tier wurde vom Tierschutzverein einem Tierarzt vorgestellt und erscheint zum Zeitpunkt der Platzierung gesund, sofern umseitig in diesem Vertrag nichts anderes vermerkt ist. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass das Tier eine schlummernde und somit nicht erkennbare Erkrankung haben kann, die erst im Nachhinein auftritt. Beim Ausbruch versteckter Krankheiten innert sieben Tagen seit der Übernahme verpflichtet sich der Tierschutzverein zur Rücknahme des Tieres unter Rückerstattung des vollen Spendenbeitrags. Die Beweispflicht obliegt dem Käufer.
- 8.4 Der Tierschutzverein steht dem Käufer für Fragen der Tierhaltung zur Verfügung.

9. Vertragsexemplare

Der Vertrag wird in einem Original und einer Kopie ausgefertigt und unterzeichnet. Der Tierschutzverein erhält das Original, der Käufer eine Kopie des Vertrages.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Wo nichts anderes vereinbart ist, finden auf diesen Vertrag die Bestimmungen von Art. 184 bis 215 des Obligationenrechts über den Fahrniskauf und, solange das Eigentum am Tier nicht auf den Käufer übergegangen ist, Art. 305 – 311 des Obligationenrechts über die Gebrauchsleihe, Anwendung.
- 10.2 **Gerichtsstand ist 4600 Olten.** Nach Wahl des Tierschutzvereins kann auch jedes andere Gericht angerufen werden.

11. Abschlussbestimmungen

- 11.1 Im Falle der Unwirksamkeit einer der vorstehenden Vertragsbestimmungen sollen die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl gelten. Die Vertragsparteien verpflichten sich dann eine Regelung zu vereinbaren, die dem gewollten Vertragszweck möglichst nahekommt.
- 11.2 Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf der Schriftform.

Der Käufer bestätigt, die Vertragsbedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.

Ort/Datum: _____ Unterschrift des Käufers _____

Unterschrift des Tierschutzvereins, bzw. der zur Abgabe berechtigten Person: _____